

HINWEISE FÜR DIE KIRCHENMUSIK

im Bistum Hildesheim unter den Bedingungen der Corona-Pandemie
(15.07.2021)

Diese Richtlinien geben den Rahmen vor, in dem die Kirchenmusik gestaltet werden kann. Grundlage sind die jeweils gültigen Verordnungen der Länder Niedersachsen bzw. Bremen.

Diese staatlichen Maßgaben sowie die Vorgaben des Bistums Hildesheim, die Beachtung des Abstandsgebots und der Hygieneregeln, sind einzuhalten. Das gilt auch für die Richtlinien der jeweiligen Landkreise und Kommunalverwaltungen.

INHALT

I. Kirchenmusik im Gottesdienst	2
1. Gemeindegesang	2
2. Kirchenmusikalische Liturgische Dienste.....	2
3. Kirchenmusikalische Gestaltungsmöglichkeiten	2
II. Konzerte und kirchenmusikalische Aufführungen.....	3
III. Arbeit mit Chören und Instrumentalgruppen/Einzelproben.....	4
1. Grundsätzliches	4
2. Dokumentationspflicht.....	4
3. Abstandsregeln, Teilnahmebeschränkungen, Testpflicht	4
4. Probenintervalle und Lüftung.....	4
5. Proben unter freiem Himmel	5
6. Ergänzende Regelungen für Bläserproben	5
IV. Orgelspiel, Orgeldienste und Orgelpflege.....	5
V. Orgelunterricht	6
VI. Prüfungen.....	6

I. KIRCHENMUSIK IM GOTTESDIENST

Zu beachten sind die *Hinweise für die Feier von Gottesdiensten* sowie die *Hinweise für die Feier von Sakramenten* in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Im [Newsletter Liturgie](#) des Fachbereichs Liturgie werden jeweils aktuell Anregungen für Gottesdienste gegeben. Modelle für die [Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern](#) sowie [Liedvorschläge](#) finden sich auf der Homepage des Bistums Hildesheim.

1. Gemeindegesang

Der Gemeindegesang ist nicht gestattet, wenn der Inzidenzwert in einem Landkreis/einer kreisfreien Stadt höher als 35 liegt. Möglich ist – bei ausreichendem Abstand (mindestens 2 m nach allen Seiten sowie 3 m zur Gemeinde bzw. zur musikalischen Leitung) – der Gesang durch eine Schola von höchstens vier Personen.

Liegt der Inzidenzwert unter 35, ist Gemeindegesang möglich. Es sollten jedoch höchstens drei Lieder mit jeweils nicht mehr als zwei Strophen gesungen werden. Es empfiehlt sich, den Gemeindegesang so über den Gottesdienst zu verteilen, dass zwischen den einzelnen Liedern ein zeitlicher Abstand besteht.

Ist in einem Gottesdienst Gemeindegesang vorgesehen, sollte der erweiterte Mindestabstand (2 m nach allen Seiten) eingehalten werden. Wird der Abstand unterschritten, wird empfohlen, beim Gesang eine Maske zu tragen.

Der Gemeindegesang kann ergänzt werden durch den Gesang einer Schola. Auch hier ist ein ausreichender Abstand zu beachten (2 m Abstand nach allen Seiten sowie 3 m zur musikalischen Leitung bzw. zur Gemeinde, sofern diese der Schola frontal zugewandt ist).

Bei Freiluftgottesdiensten ist Gemeindegesang möglich, wenn der Inzidenzwert unter 35 liegt. Hier gilt der allgemeine Mindestabstand von 1,50 m.

2. Kirchenmusikalische Liturgische Dienste

Die Hinweise für die Feier von Gottesdiensten sehen als Voraussetzung für die Mitwirkung Liturgischer Dienste die Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vor. Für den Gesang eines Chores bzw. einer Schola gelten die untenstehenden Regelungen.

3. Kirchenmusikalische Gestaltungsmöglichkeiten

Weiterhin bleibt es wichtig, nach Möglichkeiten zu suchen, wie beide Aspekte – die Feierlichkeit der Liturgie und die aktive Beteiligung der Gläubigen – angesichts des notwendigen Gesundheitsschutzes bei der Gestaltung von Gottesdiensten beachtet werden.

Bei der Gestaltung von Gottesdiensten sollten folgende Hinweise beachtet werden:

- Leitende Prinzipien sind die tätige Teilnahme der Gläubigen und die Feierlichkeit der Liturgie. Insbesondere bei den „Gesängen“ der Messfeier (Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus, Agnus Dei), in denen die Gemeinde als Ganze ihr „Amt“ als Versammlung der Getauften vollziehen soll, sollte dies deutlich werden. Dort, wo ein Gesang nicht möglich ist, ist eine Kombination vorstellbar: Die Gemeinde spricht die Texte dieser Stücke proklamierend; ein Instrument leitet z. B. das Gloria feierlich ein.

- Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste sollte zeitlich auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies betrifft vor allem jene Stellen, bei denen keine liturgische Handlung begleitet wird. Ziel ist die Straffung des liturgischen Geschehens.
- Liturgische Dialoge, Orationen und Akklamationen – auch das Halleluja – werden bei einem Inzidenzwert von über 35 gesprochen.
- Geeignete Instrumentalmusik kann an den Stellen gespielt werden, an denen sonst gern Gemeindelieder gesungen werden (Einzug, Gabenbereitung, Dank, Auszug). Kurze Improvisationen über Liedmelodien können den Charakter der jeweiligen Gesänge erfahrbar machen.
- Gebet- und Gesangbücher können zur Verfügung gestellt werden, wenn für eine anschließende Desinfektion gesorgt ist.
- Lieder und Gesänge können von einem Kantor bzw. einer Kantorin oder einer Schola übernommen werden. Auch hier ist ein ausreichender Abstand zu beachten (2 m Abstand nach allen Seiten sowie 3 m zur musikalischen Leitung bzw. zur Gemeinde, sofern diese der Schola frontal zugewandt ist). Liegt der Inzidenzwert über 35, dürfen zur Schola höchstens vier Personen gehören.
- Der Psalm nach der Lesung kann allein von einer/m Kantor*in (ohne Kehrsvers der Gemeinde) gesungen werden. Ist ein Gang zum Ambo vorgesehen, ist das Abstandsgebot unbedingt zu berücksichtigen. Beim liturgischen Gesang von Kantor*in bzw. Schola kann auf das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden, solange ausreichend Abstand gegeben ist.
- Weitere Gestaltungsalternativen können die meditative Untermalung von gesprochenen Texten mit Instrumentalmusik und die Einbeziehung eines Soloinstruments sein.
- Kommen Blasinstrumente zum Einsatz, ist der erweiterte Mindestabstand (2 m nach allen Seiten sowie 3 m zur musikalischen Leitung bzw. zur Gemeinde). Für alle anderen Instrumentalisten reicht die Einhaltung des allgemeinen Mindestabstands (1,5 m). Bei einem Inzidenzwert von über 35 werden nicht mehr als vier Instrumentalist*innen eingesetzt.

Die veränderte Situation mit erhöhtem Bedarf an eigenständiger Orgelmusik kann auch für langjährig erprobte Organist*innen eine Herausforderung darstellen. Die zuständigen Regional- und Dekanatskirchenmusiker stehen gerne mit ihrem fachkundigen Rat bereit.

II. KONZERTE UND KIRCHENMUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGEN

Für die Planung und Durchführung von Konzerten gelten die vom Land Niedersachsen erlassenen Bestimmungen. Dies betrifft insbesondere die Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln, die Dokumentationspflicht hinsichtlich der Teilnehmenden, die Einrichtung fester Sitzplätze, die Maximalzahl von Teilnehmenden sowie die Maskenpflicht im geschlossenen Raum. Bei der Nutzung von Kirchen und Pfarrheimen sind zudem die einschlägigen Vorgaben des Bistums Hildesheim sowie die jeweils gültigen Hygienekonzepte der Pfarrei bzw. des Trägers zu beachten.

III. ARBEIT MIT CHÖREN UND INSTRUMENTALGRUPPEN/EINZELPROBEN

Da sich gerade Mitglieder von Chor- und Instrumentalgruppen durch eine hohe Teilnahmedisziplin auszeichnen, sollte unbedingt auf die Freiwilligkeit von Proben hingewiesen werden. Kein Mitglied darf sich zur Teilnahme verpflichtet fühlen. Dies gilt insbesondere für die Angehörigen von Risikogruppen.

1. Grundsätzliches

Die Nutzung von Räumen der Pfarrei bzw. kirchlichen Einrichtungen setzt ein Hygienekonzept voraus, das bei den Proben streng beachtet werden muss. Dies gilt insbesondere die Regelungen für das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die Abstandsregeln und die Hygienevorschriften. Die geltenden Regeln des jeweiligen Hygienekonzepts sind allen Beteiligten im Vorfeld, spätestens jedoch zu Probenbeginn mitzuteilen.

Alle Gegenstände (Noten, Notenmappen, Stifte etc.) sind personenbezogen zu verwenden und von allen selbst mitzubringen.

Eine Verlegung der Proben in den Kirchenraum bedarf der Zustimmung des Pfarrers bzw. der zuständigen Gremien.

2. Dokumentationspflicht

Der/die Leiter*in der Gruppe hat dafür Sorge zu tragen, dass bei allen Veranstaltungen sowohl die Teilnehmenden (Name, Vorname, vollständige Anschrift und Telefonnummer) als auch die Beachtung des Hygienekonzeptes dokumentiert und an das zuständige Pfarrbüro bzw. die im geltenden Hygienekonzept benannte Stelle weitergeleitet werden.

3. Abstandsregeln, Teilnahmebeschränkungen, Testpflicht

Beim Musizieren in geschlossenen Räumen sind die Abstände von 2 m zu allen Seiten sowie 3 m zur musikalischen Leitung bzw. allen Personen, die den Musizierenden frontal zugewandt sind (Gemeinde, Publikum etc.), einzuhalten. Die Höhe des Raumes sollte mindestens 3,5 m betragen.

Liegt der Inzidenzwert über 50, dürfen Proben in geschlossenen Räumen mit höchstens vier Personen durchgeführt werden. Ein negativer Corona-Schnelltest (höchstens 24 Std. alt), die vollständige Impfung oder die Genesung sind Voraussetzung für die Teilnahme.

Liegt der Inzidenzwert über 35, sind ein negativer Corona-Schnelltest (höchstens 24 Std. alt), die vollständige Impfung oder die Genesung Voraussetzung für die Teilnahme an Proben in geschlossenen Räumen.

4. Probenintervalle und Lüftung

Ideal ist eine durchgängige Belüftung des Raumes. Nach 30 Minuten sollte darüber hinaus eine intensive Stoß- oder Querlüftung (vollständige Öffnung aller Fenster und Türen) erfolgen.

Wenn derselbe Raum nacheinander für mehrere Proben genutzt wird, ist eine Pause von 15 Minuten zur Stoß- und Querlüftung einzuhalten. Dabei verlassen alle Mitwirkenden den Raum.

Bei Einsatz einer Klimaanlage muss vorher deren Funktion im Hinblick auf eine Aerosolanreicherung oder Verminderung abgeklärt werden.

5. Proben unter freiem Himmel

Nach Möglichkeit sollten im Freien stattfinden. Eine Beschränkung der Teilnahmezahl gibt es in diesem Fall nicht.

Bei Proben unter freiem Himmel sind die allgemeinen Regelungen zu Abständen (mindestens 1,5 m), Hygiene und Dokumentation zu beachten.

6. Ergänzende Regelungen für Bläserproben

Über die genannten Regelungen für Proben hinaus gelten für Bläserproben besondere Hygienemaßgaben.

Das Ablassen von Kondenswasser auf Fußböden sollte vermieden und stattdessen ein Auffangbehälter oder ein saugfähiges Fließpapier benutzt werden, das entsorgt werden kann. Des Weiteren sollten Bläser*innen zur Säuberung nicht durch die Instrumente hindurchblasen.

Die Reinigung von Blasinstrumenten sollte, wenn irgend möglich, in separierten Räumen außerhalb des Unterrichts- oder Musiziersettings erfolgen.

Beim Kontakt mit Kondenswasser oder mit dem Innenraum des Instruments (z. B. Horn) ist auf besonders gründliche Händehygiene (mindestens 30-sekündige Handreinigung, d. h. sehr gründliches Händewaschen mit Seife oder ggf. Anwendung eines Händedesinfektionsmittels) zu achten.

IV. ORGELSPIEL, ORGELDIENTSTE UND ORGELPFLEGE

In vielen Gemeinden wird der Orgeldienst von mehreren Personen übernommen. Empfehlenswert ist, dass möglichst wenige Spielerwechsel in kurzer Zeit an einer Orgel stattfinden. Ggf. muss der Spieltisch in geeigneter Weise gereinigt werden (s. u.). Außerdem sollte beachtet werden:

- Pfeifenorgeln sind keine aktiven Luftumwälzer wie z.B. Heißluftheizungen! Die Nutzung von Pfeifenorgeln ist also nach aktuellem Kenntnisstand unbedenklich, weil durch das Spiel keine nennenswerte freie Luftbewegung im Instrument und in den Raum hinein entsteht.
- Alle Personen, die die Orgel spielen, müssen sich vor dem Spielen die Hände waschen oder ggf. die Hände desinfizieren.
- Das Desinfizieren des Spieltisches ist problematisch, weil die meisten gängigen Desinfektionsmittel Schäden an den Materialien hervorrufen können. Falls dennoch ein Spieltisch desinfiziert werden muss – z. B. wegen eines kurzfristigen Wechsels am Instrument – sollten nur alkohol- und bleichmittelfreie Feuchttücher verwendet werden, die „begrenzt viruzid“ sind (Wirkung gegen „behüllte Viren“) und der Bereich trocken nachgewischt werden.
- Die Pfarrei gewährleistet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht die Einhaltung der jeweils geltenden Hygienemaßnahmen und trifft die notwendigen Vorkehrungen zur gefahrlosen Nutzung der Orgel.
- Personen, die ohne Vertrag die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten (auch wenn sie dafür ein Honorar erhalten, das jedoch die Übungsleiterpauschale nicht überschreitet) übernehmen,

entscheiden frei, ob sie in der aktuellen Situation und unter den von der Pfarrei vorgegebenen Umständen die Orgel spielen oder nicht.

Wichtig: Bitte verwenden Sie keine alkoholischen Lösungen oder Sprays an der Orgel – diese schaden dem Instrument, da sie die Oberflächen angreifen!

V. ORGELUNTERRICHT

Wenn die räumliche Situation am Instrument es zulässt, kann Einzelunterricht unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln erteilt werden. Der Unterricht muss schriftlich dokumentiert werden (alle anwesenden Personen, Kontaktdaten, Zeiten etc.). Dafür – sowie für die Einhaltung des geltenden Hygienekonzeptes der Pfarrei – ist die Lehrperson verantwortlich.

Sollten die organisatorischen Rahmenbedingungen nicht zu gewährleisten sein, ist ein anderer, geeigneter Unterrichtsstandort zu suchen. Sollte ein solcher Wechsel des Unterrichtsortes nicht möglich sein, kann bis auf Widerruf kein Unterricht erteilt werden.

- Auszubildende und Lehrpersonen betreten und verlassen den Unterrichtsort unter Wahrung der Abstandsregeln.
- Auszubildende und Lehrpersonen waschen bzw. desinfizieren sich vor dem Unterricht die Hände.
- Während des Unterrichts kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden, wenn der obligatorische Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleibt.
- Auszubildende und Lehrpersonen nutzen jeweils eigene Noten.
- Das Vorspielen durch Lehrperson und das Nachspielen durch Auszubildende muss ebenso unterbleiben wie das abwechselnde Nutzen der Orgelbank durch Lehrpersonen und Auszubildenden
- Sollte der Unterricht auch den Gesang umfassen, sind ggf. die o. g. Regelungen zu beachten.

VI. PRÜFUNGEN

Das Ablegen von Prüfungen im Rahmen der kirchenmusikalischen C- bzw. D-Ausbildung ist möglich.

Zu beachten sind die o. g. Regelungen zur Arbeit mit Chören/Instrumentalgruppen bzw. zum Orgelunterricht, insbesondere die Maskenpflicht, das Abstandsgebot, die Dokumentationspflicht sowie die einschlägigen Hygieneregeln.

15.07.2021
Bischöfliches Generalvikariat